



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Diskussionspapier zur Verbesserung der Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen und zur Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten

Das Wichtigste in Kürze

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier DP/2020/1 **Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment** veröffentlicht, das mögliche Verbesserungen der Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen sowie ggf. weitreichende Änderungen der bestehenden Vorschriften zur Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwertes (Goodwill) beinhaltet.

Als Ergebnis der Beratungen des IASB zu der im Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** geäußerten Kritik werden in vier Themenblöcken mögliche Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** zur Diskussion gestellt:

- Verbesserung der Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen und deren Entwicklung in Folgeperioden
- Ersatz des jährlich verpflichtenden Wertminderungstests für

den Goodwill durch einen lediglich anlassbezogenen Test und/oder mögliche Wiedereinführung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung

- Konzeptionelle Vereinfachungen bei der Ermittlung des Nutzungswerts (value in use)
- Umfang der Identifizierung immaterieller Vermögenswerte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen

Die Kommentierungsfrist endet am 15. September 2020.

Hintergrund

Das vorliegende Diskussionspapier ist Ergebnis der nahezu fünfjährigen Beratungen des IASB und seiner Diskussionen mit den Stakeholdern im Nachgang zu dem 2015 abgeschlossenen Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse**. In diesem wurde vielfältige Kritik an den bestehenden Regelungen geäußert, die sich neben den als unzureichend wahrgenommenen Angaben für Unternehmenszusammenschlüsse auch auf die von vielen Marktteilnehmern als unzulänglich empfundenen Wertminderungsprüfungen für den Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) nach IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** erstreckte. Bezogen auf den Wertminderungstest wurden insbesondere dessen Komplexität und Kostenintensität aufseiten der Ersteller bemängelt. Zugleich hat der Wertminderungstest nach Ansicht vieler Stakeholder die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt – Wertminderungen werden demnach häufig in zu geringem Ausmaß und/oder zu spät vorgenommen („too little, too late“). Der IASB hat diese Kritik zum Anlass genommen, das Forschungsprojekt **Goodwill and Impairment** aufzusetzen.

Die Wertmindeungsprüfung nach IAS 36 hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt

Zielsetzung und Inhalt des Diskussionspapiers

Das Projekt verfolgt die Zielsetzung, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Erwägungen die Informationen für Kapitalgeber bzw. Nutzer von IFRS-Abschlüssen zu verbessern, damit diese den Erfolg oder Misserfolg getätigter Unternehmenserwerbe besser beurteilen und das Management dafür besser in die Verantwortung nehmen können. Zur Erreichung dieses Ziels sollen vor allem insgesamt umfangreichere Angabepflichten nach IFRS 3 beitragen, aber auch die Behandlung des erworbenen Goodwills in den Folgeperioden steht mit Blick auf den Wert des Goodwills als möglichem Gradmesser für den Erwerbserfolg grundsätzlich auf dem Prüfstand – mit möglicherweise weitreichenden Änderungen der bestehenden Regelungen.

Mit dem Diskussionspapier verfolgt der IASB das Ziel, die Meinung der Stakeholder einzuholen, ob

- die von ihm vorgeschlagenen neuen Angaben zu Unternehmenszusammenschüssen nützliche Informationen darstellen und umsetzbar sind, und
- die Stakeholder neue Erkenntnisse oder Argumente zur Abbildung des Goodwills in der Folgebilanzierung haben.

Zu beiden Aspekten betont der Board ausdrücklich, dass ihm eine Abwägung der mit seinen Vorschlägen verbundenen zusätzlichen Kosten (Erweiterung der Angabepflichten) bzw. erwarteten Kosteneinsparungen (Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills und/oder Erleichterungen der Wertminderungsprüfung) mit der erwarteten Verbesserung bzw. möglichen Verschlechterung der Entscheidungsnützlichkeit der vermittelten Informationen wichtig ist. So erwartet er sich etwa bezogen auf die Vorschläge zur Erweiterung der Angabepflichten zu Unternehmenszusammenschüssen sowohl Feedback der Nutzer, ob die vorgeschlagenen Informationsverbesserungen ihren Bedürfnissen entsprechen, als auch Vorschläge von Erstellern, Abschlussprüfern und Regulatoren, wie die Anforderungen ggf. besser zu operationalisieren und kostengünstiger zu erfüllen sind.

Hinsichtlich der Folgebilanzierung des Goodwills vertritt der Board die Auffassung, dass beide Modelle, Wertminderungsprüfung und Modell der planmäßigen Abschreibung, ihre Schwächen haben. Da es keine überzeugenden

neuen Erkenntnisse zur konzeptionellen Überlegenheit eines der beiden Modelle gäbe, sei eine Rückkehr zu dem bis zum Jahr 2004 geltenden Modell der planmäßigen Abschreibung derzeit, auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten, nicht gerechtfertigt. Der Board stellt dies dennoch zur Diskussion und erhofft sich, dass die Stakeholder neue Aspekte in diese Diskussion einbringen – dies auch vor dem Hintergrund, dass die Ansichten zu diesem Thema im Board selbst kontrovers sind.

Im Rahmen des Themenkomplexes Goodwill-Bilanzierung werden zudem Möglichkeiten der Vereinfachung der Wertminderungsprüfung vorgeschlagen, welche die Ersteller entlasten sollen, ohne dass damit wesentliche Informationseinbußen einhergehen. Zu nennen sind hier der Übergang auf einen nur noch anlassbezogen durchzuführenden quantitativen Wertminderungstest sowie konzeptionelle Vereinfachungen bei der Ermittlung des Nutzungswerts.

Neben diesen beiden Hauptaspekten enthält das Diskussionspapier auch die Darstellung eines zusätzlichen Bilanzpostens „gesamtes Eigenkapital ohne Goodwill“ und spricht sich gegen eine Reduzierung des derzeitigen Umfangs von im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anzusetzenden immateriellen Vermögenswerten aus.

Das Diskussionspapier schließt inhaltlich mit einem Kapitel, in dem die jüngsten Überlegungen des US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) und die Veröffentlichung des Australian Accounting Standards Board (AASB) zu dieser Thematik dargestellt werden.

Verbesserung der Angaben über Unternehmenszusammenschlüsse

Nutzern sind Informationen über Erwerbe im Erwerbszeitpunkt und darüber, wie gut sich diese im Anschluss entwickeln, wichtig. Sie wollen in der Lage sein, die Entscheidungen des Managements in Bezug auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises sowie die Realisierung der angestrebten Ziele und Synergien zu beurteilen und das Management für diese zur Rechenschaft zu ziehen. Bislang enthalten die Standards lediglich, vom Board nunmehr als nicht ausreichend erachtete, Vorgaben zur Offenlegung der Hauptgründe für einen Unternehmenszusammenschluss, jedoch keine verpflichtenden Angaben zu den strategischen Zielen und wie sich der Unternehmenszusammenschluss in der Folge im Vergleich zu diesen Zielen entwickelt.

Nach Ansicht des Boards sollten Unternehmen deshalb künftig verpflichtet werden, basierend auf den Informationen, die sie ohnehin intern zur Überwachung des Erwerbs verwenden, folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Im Zeitpunkt des Erwerbs:
 - Die strategischen Beweggründe für den Erwerb
 - Die Ziele, die mit dem Erwerb verfolgt werden
 - Die Kennzahlen, die zur Überwachung der Zielerreichung verwendet werden
- Im Nachgang zum Erwerb:
 - Den (die) Zielerreichungsgrad(e)

Maßgeblich sollen dabei die Informationen sein, die auch dem Hauptentscheidungsträger (chief operating decision maker) i.S.v. IFRS 8 **Geschäftssegmente** zur Verfügung gestellt werden. Ob dies die richtige Ebene ist (oder ob auch über Erwerbe, die unterhalb dieser Managementebene überwacht werden, berichtet werden soll), war im bisherigen Beratungsprozess

Der IASB strebt Verbesserungen der Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen und Erleichterungen bei der Durchführung des Wertminderungstests für den Goodwill an

Nutzer wünschen tiefere Einblicke in die ökonomische Begründung und die Performance von Unternehmenszusammenschlüssen

ein intensiv diskutiertes Thema. Der Board wünscht daher explizit auch ein Feedback der Stakeholder zu der vorgeschlagenen Ebene.

Werden Erwerbe nicht durch den Hauptentscheidungsträger überwacht, soll dies zusammen mit den Gründen hierfür offengelegt werden. Das Messen der Geschäftsentwicklung an den ursprünglichen Erwerbszielen soll so lange offengelegt werden, wie es intern an den Hauptentscheidungsträger berichtet wird. Endet diese Überwachung innerhalb der ersten beiden Kalenderjahre nach dem Jahr des Erwerbs, ist dies ebenfalls, einschließlich der Gründe hierfür, offenzulegen.

Hintergrund

Die vorgeschlagene Beschränkung der Offenlegungspflichten auf die ersten beiden Kalenderjahre ist der Tatsache geschuldet, dass es mit fortschreitender Zeit und zunehmender Integration des erworbenen Geschäfts zunehmend schwieriger wird, die wirtschaftlichen Effekte aus dem Erwerb zu isolieren und gesondert darzustellen. In der Praxis ist angesichts zeitlich immer kürzerer Integrationsprozesse zu erwarten, dass bereits ein Zeithorizont der Berichterstattung von zwei Jahren für Unternehmen insoweit zu lang sein kann – dies auch angesichts der Tatsache, dass Unternehmen nach Abschluss des Erwerbs zumeist den Fokus auf die Entwicklung des kombinierten Geschäfts legen, mit entsprechender Ausgestaltung des internen Reportings.

Neben den geschilderten zusätzlichen Angaben strebt der Board auch Verbesserungen der bereits bestehenden Angabepflichten im Jahr des Erwerbs an. Diese umfassen insbesondere quantitative Angaben zu:

- Den erwarteten Synergien aus dem Zusammenschluss mit ihren geschätzten Beträgen, ggf. in Form von Bandbreiten
- Den erworbenen Pensionsverpflichtungen und Finanzschulden, getrennt von anderen Klassen von Verbindlichkeiten

Die Angaben sollen Nutzern ein besseres Verständnis über die Kaufpreisbestimmenden Faktoren und die Rendite auf das eingesetzte Kapital ermöglichen.

Fehlende Möglichkeit einer zielgerichteten Verbesserung der bestehenden Wertminderungsprüfung

Ein Hauptkritikpunkt an der bestehenden Wertminderungsprüfung ist die Tatsache, dass Wertminderungen häufig zu spät und in zu geringem Umfang identifiziert werden („too little, too late“). Im Rahmen des Forschungsprojekts hat der IASB daher intensiv untersucht, ob die Wertminderungsprüfung dahingehend verbessert werden kann.

Zwei Hauptgründe sind demnach für das „too little, too late“-Problem verantwortlich: (1) Das Management tendiert grundsätzlich eher zu einer (zu) optimistischen Cashflow-Prognose und (2) der Goodwill wird oftmals durch den Headroom (positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielbaren Betrag einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) und ihrem Buchwert) in den ZGEs, denen er nach Erwerb zugeordnet wird, geschützt (sog. „Shielding-Effekt“). Durch die Integration des erworbenen Geschäftsbetriebs

Aus Sicht des IASB ist eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Wertminderungstests nicht möglich

in einen bestehenden Geschäftsbetrieb löst sich der unmittelbare Zusammenhang zwischen der anschließenden Performance des erworbenen Teils und „seinem“ Goodwill auf. Der bilanzierte Goodwill wird nur noch anhand der Entwicklung des kombinierten Geschäfts gemessen, sodass eine negative Geschäftsentwicklung in einem Teilbereich durch die gute Performance anderer Teilbereiche überkompensiert werden kann.

Auf Basis seiner Untersuchungen ist der IASB jedoch zu dem Schluss gekommen, dass es nicht möglich ist, den bestehenden Wertminderungstest auf Basis des ZGE-Konzepts unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen so anzupassen, dass dieses Problem gelöst werden kann. Um das Bedürfnis der Nutzer nach rechtzeitigen Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung von Erwerben dennoch zu befriedigen, schlägt der Board deshalb die oben skizzierten Verbesserungen der Angaben zu Unternehmenserwerben vor. Bezogen auf die Neigung von Unternehmen, zu optimistische Prognosen zu verwenden, vertritt der Board die Auffassung, dass diese Tendenz nicht wirksam durch den Standardsetter unterbunden werden kann, sondern es den Abschlussprüfern und Regulatoren obliegt, die Angemessenheit der verwendeten Cashflow-Prognosen sicherzustellen.

Wertminderungsprüfung vs. planmäßige Abschreibung des Goodwills

Mit Blick auf die identifizierten Unzulänglichkeiten und die Kostenintensität des derzeitigen Ansatzes zur Wertminderungsprüfung des Goodwills ist die im Jahr 2004 abgeschaffte planmäßige Abschreibung als mögliche Alternative erneut in den Fokus gerückt. Im Board selbst gehen die Ansichten auseinander, ob eine Wiedereinführung einer planmäßigen Goodwill-Abschreibung (in Verbindung mit einem anlassbezogenen Wertminderungstest) jenseits konzeptioneller Erwägungen aus pragmatischer Sicht erwogen werden sollte. Der Board stellt klar, dass für ihn eine Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung nur im Fall überzeugender neuer Argumente der Stakeholder infrage kommt. Indem er die Vor- und Nachteile der beiden Modelle in dem Diskussionspapier erneut zur Diskussion stellt, erhofft sich der Board aus den Kommentaren der Stakeholder neue Impulse für seine weiteren Überlegungen zu diesem Thema.

Die vorgebrachten Argumente für die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bilanzierte Goodwills sind häufig überbewertet, das Management wird dafür nicht zur Rechenschaft gezogen.
- Die planmäßige Abschreibung ist ein einfacher Weg, den Goodwill direkt zu reduzieren, was der Wertminderungstest auf ZGE-Ebene nicht leisten kann.
- Der Wertminderungstest hat die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, da tatsächliche Wertverluste häufig nicht mit einer bilanziellen Verminderung des Goodwills einhergehen.
- Erworber Goodwill verbraucht sich im Zeitablauf mit der Realisierung der durch ihn verkörperten Vorteile; diese Entwicklung wird von der planmäßigen Abschreibung in sachgerechter Weise reflektiert.
- Durch die sukzessive Verminderung des Goodwill-Buchwerts würden Wertminderungen unwahrscheinlicher und der Wertminderungstest damit weniger aufwendig und kostspielig.

Kontroverse um die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills

Befürworter des Wertminderungstests argumentieren dagegen:

- Er bietet nützliche und im Falle von Wertminderungen bestätigende Informationen, während die planmäßige Abschreibung willkürlich ist und zu keinen entscheidungsrelevanten Informationen führt.
- Bei vorschriftsmäßiger Anwendung stellt der Wertminderungstest sicher, dass der Goodwill zusammen mit den anderen Vermögenswerten insgesamt nicht überbewertet ist.
- Die im Goodwill verkörperten Vorteile verbrauchen sich nicht (z.B. Going-Concern-Element), sodass eine planmäßige Abschreibung nicht sachgerecht ist.
- Insbesondere in den ersten Jahren nach einem Unternehmenszusammenschluss würde die planmäßige Abschreibung die Kosten der Wertminderungsprüfung nicht wesentlich reduzieren.

Hinweis

Vergleichbare Diskussionen finden derzeit in den USA durch den FASB statt, der seine Stakeholder in einer „Invitation to Comment“ im Jahr 2019 ebenfalls hierzu befragt und über 100 Stellungnahmen erhalten hat. Tendenziell zeichnet sich hier eher eine Befürwortung der planmäßigen Abschreibung ab.

Es ist davon auszugehen, dass sich die weiteren diesbezüglichen Entwicklungen beim IASB und FASB wechselseitig beeinflussen werden.

Vereinfachungen der bestehenden Wertminderungsprüfung

Mit Blick auf die oben geschilderten Überlegungen des Boards, eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Wertminderungstests sei im Rahmen des aktuellen IAS 36 nicht möglich, schlägt der Board zumindest mehrere Vereinfachungen des bestehenden Tests vor. Ziel ist es, einige der von Stakeholdern geäußerten Kritikpunkte aufzugreifen, ohne die Wertminderungsprüfung gleichzeitig deutlich weniger robust zu machen.

Übergang auf einen nur noch anlassbezogen durchzuführenden Wertminderungstest

Derzeit sind Unternehmen verpflichtet, mindestens jährlich einen quantitativen Wertminderungstest für den Goodwill sowie für immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer und solche, die noch nicht nutzungsbereit sind, durchzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob es Indikatoren für eine Wertminderung gibt. Liegen jedoch keine derartigen Indikatoren vor, wird der Informationsgehalt des Wertminderungstests von Stakeholdern angezweifelt, insbesondere auch in Verbindung mit in der Vergangenheit auskömmlichen positiven Headrooms und der mit der Durchführung des Wertminderungstests verbundenen Kosten. Diese Kritik aufgreifend, plant der Board derzeit, den jährlich verpflichtenden Wertminderungstest durch einen (lediglich) anlassbezogenen zu ersetzen. Der Board verfolgt damit primär das Ziel, die Kosten für die Wertminderungsprüfung zu senken, und ist überzeugt, dass der resultierende Verlust an nützlichen Informationen begrenzt wäre. Sofern kein Indikator für eine Wertminderung vorliegt, sei es unwahrscheinlich, dass der quantitative Test hohe Wertminderungen offenbare. Zudem bliebe auch bei einem jährlichen Test das grundsätzliche

**Möglicherweise
Abkehr von der
Verpflichtung
zum jährlichen
Test**

Problem des „Shieldings“ mit dem damit einhergehenden „too little, too late“-Problem bestehen.

Im Falle einer Abschaffung des jährlich verpflichtenden Tests würde der Board diese Erleichterung auch für immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer und solche, die noch nicht nutzungsbereit sind, gewähren wollen.

Hinweis – Prüfung von Wertminderungsindikatoren

Das Argument, die Befreiung von der Pflicht zu einem jährlichen Wertminderungstest sei mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, ist nicht unumstritten: Mit einer Abschaffung des quantitativen Pflichttests würde automatisch die qualitative Würdigung potenzieller Wertminderungsindikatoren an Bedeutung gewinnen. Es ist daher zu erwarten, dass Unternehmen wesentlich mehr Zeit und Ressourcen in eine sachgerechte qualitative Analyse und deren Dokumentation investieren müssten, als dies bislang erforderlich ist. Erste praktische Erfahrungen in den USA, wo für bestimmte Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen bereits heute ein qualitativer Test ausreicht (sogenannter „step zero“-Test), bestätigen, dass der qualitative Test in nicht wenigen Fällen tatsächlich aufwendiger ist als ein quantitativer, sowohl für den Ersteller als auch den Abschlussprüfer.

Sofern der nur noch anlassbezogene Test weiterverfolgt werden sollte, plant der Board mit Blick auf die dann höhere Bedeutung des anlassbezogenen Tests zu untersuchen, ob und wie die in IAS 36.12ff. genannten Wertminderungsindikatoren zu überarbeiten wären.

Vereinfachung des Nutzungswertkonzepts

Der Wertminderungstest für den Goodwill ist nach IAS 36 konzeptionell immer auf Ebene einer ZGE oder Gruppe von ZGEs durchzuführen, da der Vermögenswert Goodwill selbst keine weitestgehend unabhängigen Zahlungsmittelzuflüsse generiert (vgl. IAS 36.81). Wird im Rahmen des Wertminderungstests für die ZGE bzw. Gruppe von ZGEs ein Nutzungswert ermittelt, macht IAS 36 bestimmte Vorgaben, wie dieser zu bestimmen ist. Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben hat sich in der Praxis zum Teil als schwierig oder sogar faktisch unmöglich erwiesen. Diese Punkte aufgreifend, plant der Board daher folgende Erleichterungen bei der Anwendung des Nutzungswertkonzepts:

- Aufgabe des Verbots, noch nicht beschlossene Restrukturierungen und/oder Erweiterungsinvestitionen im Nutzungswert zu berücksichtigen
- Möglichkeit, auch den Nutzungswert als Nachsteuerrechnung durchzuführen (analog zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung)

Der Board verspricht sich von diesen Vereinfachungen insbesondere:

- Eine Reduktion von Kosten und Komplexität der Durchführung von Wertminderungstests, indem die Cashflow-Schätzungen zum Zwecke der Durchführung der Tests an die internen Planungen der Unternehmen angeglichen werden

Praktische Erleichterungen bei der Ermittlung des Nutzungswerts

- Die Generierung von nützlicheren und verständlicheren Informationen, die im Einklang mit den Schätzungen des Managements und der Branchenpraxis stehen

Aus den bisherigen Diskussionen des Boards mit den Stakeholdern zeichnet sich im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen ein hoher Konsens ab, sodass eine Umsetzung dieser Punkte wahrscheinlich erscheint.

Beobachtung

Mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen plant der IASB die Eliminierung zweier wesentlicher konzeptioneller Unterschiede der beiden Wertkonzepte des IAS 36 (Nutzungswert vs. beizulegender Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung). Da auch der beizulegende Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung einer ZGE in der Praxis ganz überwiegend über Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt wird, würden sich im Ergebnis und hinsichtlich der praktischen Umsetzung beide Wertkonzepte annähern, falls die Empfehlungen des Boards wie geplant umgesetzt werden sollten.

Nicht beschlossene Restrukturierungen und/oder Erweiterungsinvestitionen

Gemäß IAS 36.44 sind die Vermögenswerte einer ZGE im Rahmen des Nutzungswertkonzepts in ihrem gegenwärtigen Zustand zu testen. Daraus abgeleitet bleiben deshalb sowohl etwaige künftige Restrukturierungen der ZGE, zu denen sich das Unternehmen noch nicht verpflichtet hat, als auch geplante Erweiterungen des Geschäftsbetriebs der ZGE bei der Ermittlung des Nutzungswerts unberücksichtigt. In der Unternehmenspraxis werden die Planungsrechnungen, welche Grundlage für die Ableitung der künftigen Cashflows sind, jedoch in aller Regel einschließlich der Effekte aus derartigen Sachverhalten aufgestellt. Die Ersteller stehen dann vor der Herausforderung, sämtliche Effekte daraus für Zwecke des Nutzungswerts zum Teil „händisch“ eliminieren zu müssen – mit Auswirkungen von der Umsatzgröße bis hin zu den Annahmen für Ersatzinvestitionen und Net-Working-Capital-Veränderungen.

Ermöglichen einer Nachsteuerrechnung

IAS 36 sieht für die Ermittlung des Nutzungswerts eine Vorsteuerrechnung vor (vgl. IAS 36.50(b) und .55). Während dies im Einzelfall für den Test einzelner Vermögenswerte praktikabel sein mag, ist das Vorsteuerkonzept in einem klassischen Wertminderungstest für eine ZGE nicht umsetzbar. Der Test einer ZGE ist einer klassischen Unternehmensbewertung vergleichbar und setzt bei der Bemessung der Kapitalkosten in der Regel auf den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital; WACC) des Unternehmens auf, die wiederum auf dem CAPM (Capital Asset Pricing Model) beruhen. Nach den Vorgaben in IAS 36 sind Kapitalkosten anhand externer Marktdaten abzuleiten. Die hierfür erforderlichen Inputfaktoren in Form von Kapitalmarktdaten sind regelmäßig Nachsteuergrößen.

Kostenintensive und komplexe Anpassungen der Ermittlung von Zahlungsströmen sollen abgeschafft werden

Ausweis eines um den Goodwill bereinigten Postens Eigenkapital in der Bilanz

Der Bilanzposten Goodwill unterscheidet sich aus Sicht des IASB qualitativ von anderen Vermögenswerten. Er kann nur indirekt, im Rahmen von Kaufpreisallokationen, gemessen und nicht separat verkauft werden. Gleichzeitig

macht der Goodwill häufig einen bedeutenden Teil des bilanzierten Nettovermögens aus. Vor diesem Hintergrund schlägt der Board einen zusätzlichen Ausweis des gesamten Eigenkapitals ohne Goodwill in der Bilanz vor. Damit soll dieser Betrag bei erwerbsintensiven und damit Goodwill-lastigen Unternehmen eine höhere Aufmerksamkeit seitens der Nutzer erfahren.

Der Board konzidiert, dass eine solche zusätzliche Angabe ggf. schwierig als Zwischensumme im Bilanzformat eines Unternehmens darstellbar sein könnte. Aus diesem Grund könnte sich der IASB z.B. auch einen gesonderten Posten unterhalb der Bilanz vorstellen.

Umfang des Ansatzes immaterieller Vermögenswerte im Rahmen der Kaufpreisallokation

Mit der Veröffentlichung von IFRS 3 hat der IASB seinerzeit den Umfang der immateriellen Vermögenswerte (wie bspw. Marken, Kundenbeziehungen und Patente), die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses getrennt vom Goodwill zu bilanzieren sind, erweitert. Die Ansichten der Stakeholder sind sowohl hinsichtlich des damit verbundenen Informationsgewinns als auch der damit verbundenen Kosten unterschiedlich.

Befürworter der Regelungen stellen heraus, dass der umfassende getrennte Ansatz von immateriellen Vermögenswerten das Verständnis dafür verbessere, wofür die übertragene Gegenleistung bezahlt, d.h. was genau erworben wurde. Zudem stelle der getrennte Ansatz vom Goodwill sicher, dass Kaufpreiskomponenten mit einer bestimmten Nutzungsdauer planmäßig aufwandswirksam erfasst werden. Die Nützlichkeit der vermittelten Informationen wird jedoch auch angezweifelt – zum einen wegen der Komplexität der Identifizierung und Bewertung bestimmter immaterieller Vermögenswerte, zum anderen wegen der Ungleichbehandlung gleichartiger Vermögenswerte. Während etwa vom Unternehmen selbst aufgebaute Marken unmittelbar aufwandswirksam im Abschluss erfasst werden, sind solche, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben werden, zu aktivieren (und in der Folge ggf. nicht einmal planmäßig abzuschreiben, z.B. im Falle von etablierten Unternehmensmarken, bei denen in einem Zukunftssicheren Geschäftsmodell eine unbestimmte Nutzungsdauer angenommen wird).

Angesichts der unterschiedlichen Sichtweisen zu diesem Thema sieht der Board derzeit keine zwingende Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen anzupassen. Der Board stellt zudem klar, dass die Frage einer Gleichbehandlung von intern generierten und erworbenen immateriellen Vermögenswerten kein Bestandteil des aktuellen Projekts ist.

Wie es weitergeht

Im Diskussionspapier werden zu den jeweiligen Themenabschnitten insgesamt 14 Fragen formuliert, zu denen der IASB spätestens bis zum Ablauf der Kommentierungsfrist am 15. September 2020 Rückmeldung erbittet.

Der Board beabsichtigt, auf Basis der eingehenden Rückmeldungen zu entscheiden, ob es unter Abwägung von Kosten-Nutzen-Überlegungen überzeugende Argumente für eine Änderung der Standards gibt und das Projekt fortgeführt wird. Die im Diskussionspapier geäußerten Sichtweisen des IASB sind daher als vorläufig anzusehen und können in einem später ggf. veröffentlichten Standardentwurf revidiert, modifiziert oder ergänzt werden.

Der Umfang der in einer Kaufpreisallokation anzusetzenden immateriellen Vermögenswerte soll beibehalten werden

Eine umfassende Überarbeitung von IAS 36 und IAS 38 ist im Rahmen dieses Projekts explizit nicht vorgesehen. Die interessierte Öffentlichkeit wird gebeten, derartige Wünsche im Rahmen der nächsten Agenda-konsultation, die für das zweite Halbjahr 2020 erwartet wird, an den Board heranzutragen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Anja Fink

Tel: +49 (0)69 75695 6290

afink@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 03/2020